

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 81, S. 612–626)
in der Fassung vom 30. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 67, S. 369–371)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Oktober 2014 erteilt.

Inhalt

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

- § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Profil des Studiengangs
- § 4 Sprache
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
- § 6 Studieninhalte

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 7 Zweck und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 15 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 16 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung
- § 18 Wiederholung der Masterarbeit und der mündliche Masterprüfung
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, insbesondere der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 21 Masterurkunde und Zeugnis
- § 22 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

- § 23 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 24 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 25 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 26 Fehlzeiten und Rücktritt
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 28 Nachteilsausgleich

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Schutzfristen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik an der Albert-Ludwigs-Universität. Im Übrigen gelten für die Gestaltung und Durchführung des Studiums am Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg die Bestimmungen der Université de Strasbourg.

(2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie in der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik geregelt.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) verliehen.

§ 3 Profil des Studiengangs

Der gleichermaßen forschungs- wie praxisorientierte konsekutive Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg durchgeführt. Der von der Deutsch-Französischen Hochschule geförderte Masterstudiengang verknüpft medientheoretisches Wissen sowie aktuelle Inhalte und Fragestellungen der deutsch-französischen Beziehungen und der Rolle Deutschlands und Frankreichs in Europa mit journalistischen Kompetenzen und Arbeitsweisen. Im ersten und zweiten Fachsemester, die am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren sind, werden die Studierenden in die Medienwissenschaften eingeführt und erlernen journalistische Fertigkeiten in den Bereichen Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Internet und Multimedia. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen von Praxiseinheiten, die in enger Kooperation mit Medieneinrichtungen der Region durchgeführt werden, in erste journalistische Produkte umgesetzt. Im dritten und vierten Fachsemester, die am Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg zu absolvieren sind, spezialisieren sich die Studierenden nach eigener Wahl in zwei der drei Fachbereiche Presse écrite et multimédia, Radio und Télévision. Die Ausbildung wird durch eine Vertiefung der Sprachkenntnisse und die Vermittlung interkultureller Kompetenzen komplettiert. Die Absolventen/Absolventinnen dieses grenzüberschreitenden Studiengangs sind damit für eine Karriere in Medieneinrichtungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene qualifiziert.

§ 4 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik werden in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

(1) Das Studium im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand

den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 6 Studieninhalte

(1) Im ersten und zweiten Fachsemester sind am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren. Die im Rahmen der einzelnen Module belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Tabelle 1: Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS- Punkte	SWS	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Themenspezifisches Wissen: Deutschland und Frankreich in Europa (9 ECTS-Punkte)					
Seminar 1 aus dem Themenbereich Deutschland und Frankreich in Europa	S	3	1–2	1	PL: mündlich oder schriftlich
Seminar 2 aus dem Themenbereich Deutschland und Frankreich in Europa	S	3	1–2	1	PL: mündlich oder schriftlich
Seminar 3 aus dem Themenbereich Deutschland und Frankreich in Europa	S	3	1–2	1	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in die Medienwissenschaften (4 ECTS-Punkte)					
Medientheorie und Medienanalyse	S	4	2	1	PL: schriftlich
Vergleichendes Medienwissen Deutschland und Frankreich (6 ECTS-Punkte)					
Medienlandschaft in Deutschland und Frankreich	S	2	2	1	PL: mündlich und schriftlich
Geschichte der Medien in Deutschland und Frankreich	S	2	1	2	
Medienrecht und Medienethik in Deutschland und Frankreich	S	2	1	2	
Journalistische Fertigkeiten (8 ECTS-Punkte)					
Methodisches Recherchieren	S	2	2	1	PL: schriftlich
Fotojournalismus	Ü	2	1	1	SL
Schreibwerkstatt	Ü	2	2	1 und 2	SL
Sprechen und Moderieren	Ü	2	1–2	2	SL
Journalistische Produktion I (9 ECTS-Punkte)					
Lehrredaktion Online und Multimedia	S	3	2	1	PL: praktisch
Lehrredaktion Printmedien	S	6	6	1 und 2	PL: praktisch
Journalistische Produktion II (8 ECTS-Punkte)					
Lehrredaktion Hörfunk	S	4	4	2	PL: praktisch

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Lehrredaktion Fernsehen	S	4	4	2	PL: praktisch
Sprachliche und interkulturelle Kompetenzen (6 ECTS-Punkte)					
Sprachkurs Deutsch/Französisch I	Ü	2	2	1	PL: mündlich und/oder schriftlich
Sprachkurs Deutsch/Französisch II	Ü	2	2	2	
Interkulturelle Kompetenzen	Ü	2	2	2	SL
Berufspraktikum (10 ECTS-Punkte)					
Praktikum bei einer Medieneinrichtung	Pr	10		2	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Modul Themenspezifisches Wissen: Deutschland und Frankreich in Europa sind drei Seminare aus dem Themenbereich Deutschland und Frankreich in Europa zu absolvieren. Die Seminare können aus dem im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführten Angebot gewählt werden.

(3) Im Modul Berufspraktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Fachsemesters eine berufspraktische Tätigkeit bei einer geeigneten Medieneinrichtung in Deutschland oder Frankreich mit einer Dauer von mindestens acht Wochen zu absolvieren. Die Anerkennung des Praktikums setzt die Vorlage einer Praktikumsvereinbarung, eines Praktikumszeugnisses und eines Praktikumsberichts in deutscher oder französischer Sprache voraus.

(4) Im dritten und vierten Fachsemester sind am Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Universität de Strasbourg die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 5 und 6 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan der Universität de Strasbourg.

Tabelle 2: Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Universität de Strasbourg

Modul	Art	ECTS-Punkte	SWS	Semester	Prüfungsleistung
Spécialisation média I	S	15	20	3	PL
Spécialisation thématique	V, S	6	7	3	PL
Droit de la presse	V	6	2	3	PL
Langue vivante	S	3	1	3	PL
Spécialisation média II	S	12	23	4	PL
Spécialisation média mineure (multimédia)	S	3	3	4	PL
Analyse et projet	S	6	1	4	PL: Masterarbeit PL: mündliche Masterprüfung
Réalisation/production journalistique	S	9	7	4	

(5) In den Modulen Spécialisation média I und Spécialisation média II sind zwei der drei Fachbereiche Presse écrite et multimédia, Radio und Télévision zu wählen.

(6) Gegenstand der Module Analyse et projet und Realisation/production journalistique sind die praktische Umsetzung eines journalistischen Werks und die theoretische Reflexion der journalistischen Arbeit.

Im Rahmen dieser beiden Module sind die Masterarbeit anzufertigen und die mündliche Masterprüfung abzulegen.

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 7 Zweck und Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge überblickt und kritisch beurteilen kann und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen (Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen) einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung (Soutenance).
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß § 6 zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein.

§ 8 Studienleistungen

- (1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden rechtzeitig – spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung – bekanntgegeben.
- (2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Sofern darin nicht lediglich Studienleistungen zu erbringen sind, wird jedes Modul studienbegleitend schriftlich, mündlich oder praktisch geprüft. Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden rechtzeitig – spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen – bekanntgegeben.
- (2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere Referate (Vorträge) und mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche).
- (2) Durch mündliche Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie über ein dem Stand seines/ihrer Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten je ECTS-Punkt und werden in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. Zulässig sind auch Gruppenprüfungen mit bis zu vier Prüflingen, die vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt werden. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin beziehungsweise die anderen Prüfer/Prüferinnen an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer/der Prüferin und

dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Durch ein Referat soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Die Dauer eines Referats soll zehn Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und Seminararbeiten.

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll sich an der Vorgabe orientieren, dass für einen ECTS-Punkt eine Bearbeitungszeit von maximal 30 Minuten vorgesehen wird.

(4) In einer Seminararbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(5) Das Verfahren der Bewertung studienbegleitender schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; hiervon ausgenommen ist die Masterarbeit.

§ 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 8 bis 11 entsprechend. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für die an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführten studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Die Anmeldung zur Erstprüfung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen.

(2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université de Strasbourg im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik immatrikuliert ist,
2. nicht im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik oder in einem äquivalenten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
3. sich nicht an einer anderen Hochschule in einem laufenden Masterprüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet,
4. das Vorliegen der für die jeweilige Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist und

5. sich zu der jeweiligen Prüfung form- und fristgemäß angemeldet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine einzige Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Modulteilprüfungen; § 17 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Im dritten und vierten Fachsemester an der Université de Strasbourg erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen und damit die Bildung der Modulnoten auf Grundlage des französischen Notensystems anhand einer Notenskala von null bis zwanzig Punkten. Danach lautet die Note:

ab 18 Punkten	=	excellent (ausgezeichnet)
ab 15,5 bis unter 18 Punkten	=	très bien (sehr gut)
ab 13,5 bis unter 15,5 Punkten	=	bien (gut)
ab 11,5 bis unter 13,5 Punkten	=	assez bien (befriedigend)
ab 10 bis unter 11,5 Punkten	=	passable (ausreichend)
unter 10 Punkten	=	ajourné (nicht ausreichend)

(6) Die Umrechnung der Noten vom deutschen in das französische Notensystem und umgekehrt erfolgt nach den Umrechnungstabellen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss mindestens eine Woche liegen.
- (2) Werden studienbegleitende Prüfungen außerhalb der regulären Prüfungstermine wiederholt, kann die Art der Prüfungsleistung in begründeten Fällen von der der Erstprüfung abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.
- (3) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 16 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université de Strasbourg im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik eingeschrieben ist und darin mindestens 75 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Die Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit erfolgt am Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg entsprechend den dort geltenden Bestimmungen.

§ 17 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Gebiet der deutsch-französischen Journalistik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit ist im vierten Fachsemester am Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg gemäß den dort geltenden Bestimmungen anzufertigen. Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der beiden in den Modulen Spécialisation média I und Spécialisation média II gewählten Fachbereiche zu wählen. Die Masterarbeit ist gemäß der Vorgabe des Betreuers/der Betreuerin in deutscher oder französischer Sprache abzufassen.
- (3) Die Masterarbeit ist fristgerecht in gedruckter Form in zweifacher Ausfertigung beim Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg und in einfacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität einzureichen.
- (4) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch je einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin des Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg und des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität.
- (5) Die Masterarbeit wird ergänzt durch die mündliche Masterprüfung (Soutenance). Diese dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, die fachlichen und methodischen Grundlagen sowie die fächerübergreifenden Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen.
- (6) Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung durch jeweils einen/eine oder zwei Prüfer/Prüferinnen des Centre universitaire d'enseignement du journalisme der Université de Strasbourg und des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt.
- (7) Für die Bewertung und die Notenbildung für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung, für die insgesamt 15 ECTS-Punkte vergeben werden, gilt § 14 Absatz 5 entsprechend. Aus den Noten der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung wird eine gemeinsame Note gebildet, dabei wird die Masterarbeit mit zwei Dritteln und die mündliche Masterprüfung mit einem Drittel gewichtet.
- (8) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der mündlichen Masterprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

§ 18 Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung

Wurde die Masterarbeit oder die mündliche Masterprüfung, mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie jeweils einmal wiederholt werden.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, insbesondere der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung

(1) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung als Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Ist eine Prüfungsleistung der Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch die zugehörige Wiederholungsprüfung bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik.

(5) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 20 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt der gemeinsamen Note für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung sowie der übrigen Modulnoten. Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung nach dem deutschen Notensystem besser als 1,0 („sehr gut“), so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 21 Masterurkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende eine Urkunde der Albert-Ludwigs-Universität, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird. Die Masterurkunde wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden des Frankreich-Zentrums sowie dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung und enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg handelt.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Masterurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Masterurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Masterurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität versehen; es enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg handelt. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Der/Die Studierende erhält zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), die alle im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist und Angaben darüber enthält, an welcher der beiden Partnerhochschulen die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Masterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die

Notenstufen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt.

(5) Der/Die Studierende erhält außerdem ein Diploma Supplement. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Studiengangs Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik. Das Diploma Supplement wird unter Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text mit Angaben zum deutschen Hochschulsystem.

(6) Außerdem erhält der/die Studierende ein Masterzeugnis, eine Leistungsübersicht sowie ein Diploma Supplement der Université de Strasbourg.

(7) Darüber hinaus erhält der/die Studierende ein Zertifikat der Deutsch-Französischen Hochschule.

§ 22 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

§ 23 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Der für die Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums zuständige Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird von der gemäß § 15 Absatz 6 Landeshochschulgesetz gebildeten Gemeinsamen Frankreichkommission eingesetzt. Als Mitglieder werden drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bestellt, die hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem der Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums durchführen. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem der Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums durchführt. Für jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Zugleich wird bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Der/Die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Gemeinsamen Frankreichkommission regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Zulassungs- und Prüfungsaus-

schusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 24 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Private Dozentinnen und Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung. In begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auch eine andere prüfungsberechtigte Person zum Prüfer/zur Prüferin bestellen.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik ist, können im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik grundsätzlich nicht anerkannt werden.

(4) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen.

(6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreters/Fachvertreterin.

(7) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 14 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen als den am Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik beteiligten Hochschulen erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität oder an der Université de Strasbourg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik oder in einem äquivalenten Studiengang eine studienbegleitende Prüfung oder die Masterprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befinden.

(10) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 4 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung geeigneter Kompetenzen auf das Modul Sprachliche und Interkulturelle Kompetenzen gemäß § 6 Absatz 1. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 26 Fehlzeiten und Rücktritt

(1) Fehlzeiten während der Präsenzphasen müssen dem Studiengangkoordinator/der Studiengangkoordinatorin mitgeteilt werden. Fehlzeiten, die 30 Prozent der Summe aller Präsenzphasen im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik überschreiten, müssen im selben Umfang zu einem späteren Termin nachgeholt werden. Die Nachholung von Fehlzeiten ist beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen.

(2) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(3) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(4) Wird der Rücktritt vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 28 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, insbesondere der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung, kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Bereits vor dem 1. Oktober 2014 im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum vom 9. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 88, S. 597–637) in der Fassung vom 26. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 98, S. 709–714) gemäß den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen bis längstens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.

Anlage

(zu § 14 Absatz 6)

Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten

Französische Noten		Deutsche Noten	
excellent	18,00 – 20,00	0,7	sehr gut
très bien	16,00 – 17,99	1,0	sehr gut
très bien	15,50 – 15,99	1,3	sehr gut
bien	14,50 – 15,49	1,7	gut
bien	14,00 – 14,49	2,0	gut
bien	13,50 – 13,99	2,3	gut
assez bien	12,50 – 13,49	2,7	befriedigend
assez bien	12,00 – 12,49	3,0	befriedigend
assez bien	11,50 – 11,99	3,3	befriedigend
passable	10,50 – 11,49	3,7	ausreichend
passable	10,00 – 10,49	4,0	ausreichend
ajourné	0,00 – 9,99	5,0	nicht ausreichend

Umrechnung deutscher Noten in französische Noten

Deutsche Noten		Französische Noten	
sehr gut	0,7	19,00	excellent
sehr gut	1,0	17,00	très bien
sehr gut	1,3	15,75	très bien
gut	1,7	15,00	bien
gut	2,0	14,25	bien
gut	2,3	13,75	bien
befriedigend	2,7	13,00	assez bien
befriedigend	3,0	12,25	assez bien
befriedigend	3,3	11,75	assez bien
ausreichend	3,7	11,00	passable
ausreichend	4,0	10,00	passable
nicht ausreichend	5,0	7,5	ajourné